

# Satzung der

## RSG SH e.V. im ADAC

RSG Schleswig-Holstein e.V. im ADAC

Rennsportgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V. im ADAC



vom 28. Februar 2017

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- I Der am 02.01.2017 gegründete Verein führt den Namen „Rennsportgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V. im ADAC“, in der Abkürzung „RSG SH e.V. im ADAC“.
- II Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer VR 6581 KI eingetragen.
- III Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

- I Der Verein bezweckt die Wahrnehmung und Förderung des Motorsports, sowie die Förderung der Interessen des Kraftfahrtwesens und des Motortourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Regionalclubs Schleswig-Holstein und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- II Der Verein widmet sich in Schleswig-Holstein überregional dem Rundstreckensport und pflegt Kontakte zu dänischen Rundstreckensportlern.
- III Der Verein erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sports und der Durchführung von Veranstaltungen, unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes, fördert der Verein durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und sportlich fairen Umgang der Vereinsmitglieder untereinander und mit außen stehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Verein trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern.
- IV Der Verein und seine Mitglieder beteiligen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Regionalclubs Schleswig-Holstein und/oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- I Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.
- II Kinder und minderjährige Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III Eine Familienmitgliedschaft ist bei gesondertem Beitrag möglich. Diese kann begründet werden durch familiär verbundene ordentliche und außerordentliche

Mitglieder. Die Anzahl ordentlicher Mitglieder ist bei der Begründung begrenzt auf maximal zwei Mitglieder. Wird ein außerordentliches Mitglied der Familienmitgliedschaft wegen Volljährigkeit zum ordentlichen Mitglied im Sinne von Abs. I bleibt die Familienmitgliedschaft bestehen bis zum Ende des 25. Lebensjahres dieses Mitgliedes. Danach endet für dieses Mitglied die Familienmitgliedschaft und der Beitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft muss gezahlt werden.

- IV Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind beitragsfrei.

#### **§ 4 Aufnahme**

- I Die Aufnahme in den Verein muss beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

#### **§ 5 Beträge**

- I Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung festlegt. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist im 1. Quartal fällig.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- II Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn:
- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt  
oder
  - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint  
oder
  - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Regionalclubs notwendig erscheint.

- III Die Streichung nach Abs. IIc darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des ADAC-Regionalclubs ausgesprochen werden. Das Einvernehmen muss dokumentiert sein.
- IV Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

## **§ 7 Organe**

- I Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- I Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres und insbesondere vor der Mitgliederversammlung des ADAC Schleswig-Holstein stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, mindestens durch Textform, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.  
Die Einladung erfolgt im Falle der schriftlichen Einladung an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte postalische Anschrift. Im Falle der Einladung per eMail an die letzte durch das Mitglied mitgeteilte eMail-Adresse. Das Mitglied kann der Einladung per eMail widersprechen und auf die postalische Einladung bestehen.
- II Der Vorstand des Regionalclubs Schleswig-Holstein ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmliste
  - b) Bericht des Vorstandsvorsitzenden
  - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
  - d) Berichte des Vorstandes / der Referenten
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) anstehende Wahlen
  - g) Voranschlag für das Geschäftsjahr
  - h) Anträge
  - i) Verschiedenes

- IV Im Rahmen der ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung werden auch die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Schleswig-Holstein gewählt. Wahlberechtigt sind ausschließlich diejenigen Ortsclubmitglieder, die auch ADAC-Mitglieder sind. Die Delegierten des Ortsclubs müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Schleswig-Holstein sein.

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- I In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- II Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und unbeschriftete Stimmzettel bei Abstimmungen mit Stimmzetteln. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen
  - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - c) Auflösung des Vereins oder Zweckänderung
  - d) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
- III Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Handzeichen durchgeführt werden. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- IV Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des Regionalclubs Schleswig-Holstein ist eine Abschrift der Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- VII Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclub-Vorstandes Schleswig-Holstein steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- I Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
  - a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Vorstandes des Regionalclubs Schleswig-Holstein
  - b) auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder des Vereins
  
- II Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

## **§ 11 Der Vorstand**

- I Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - 1. der Vorsitzende
  - 2. der stellvertretende Vorsitzende
  - 3. der Schatzmeister
  - 4. der Sportleiter
  - 5. der Schriftführer
  
- II Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch 2 Mitglieder des Vorstandes zu 2 - 5 gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder zu 2-5 sind jedoch im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit einem Betrag oder Geldwert von mehr als 1.000 Euro verpflichten, ist im Innenverhältnis ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
  
- III Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
  
- IV Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der mit besonderen Aufgaben betraut werden kann (z.B. Verkehr, Presse, u.a.) und der oder die Ehrenmitglieder. Die Mitglieder des Beirates haben bei Vorstandssitzungen Rederecht und seine Beschlüsse haben für den Vorstand empfehlenden Charakter.
  
- V Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
  
- VI Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier (4) Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand in der Reihenfolge nach 1-4, sowie 5 zusammen mit 1, aus. Mitglieder des Beirats werden auf der Mitgliederversammlung jährlich gewählt.

- VII Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern 1 - 5 ist nicht zulässig.
- VIII Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten nachgewiesenen Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- IX Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Regionalclub geführt werden.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

- I Zur Prüfung der Finanzgebahrung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung haben sie die Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- I Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Vorstandes des Regionalclubs Schleswig-Holstein in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- II Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird erst wirksam, wenn er vom Vorstand des ADAC Schleswig-Holstein sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

## **§ 14 Auflösung**

- I Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

II Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

### **§ 15 Vermögensverwendung**

I Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München.

### **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

I Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Kiel.

Kiel, den 28. Februar 2017